Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 5421.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861., betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Nachdem die Großherzoglich Badische Regierung sich bereit erklärt hat, der Königlich Preußischen Regierung zum Zwecke der Beförderung der aus den Preußischen Landen nach Rastatt und umgekehrt, sowie der aus den Hohenzollernschen Landen nach den übrigen Provinzen der Preußischen Monarchie und umgekehrt bestimmten Rekruten- und Reserve-Transporte und Truppenabtheilungen die erforderlichen Etappenstraßen durch das Großherzogthum Baden zu bewilligen, ist zwischen den beiderseitigen Regierungen nachstehende Uebereinkunft verabredet worden.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische Regierung bewilligt der Königlich Preußischen Regierung zur Benutzung für die aus den Hohenzollernschen Landen nach anderen Preußischen Gebietstheilen und umgekehrt bestimmten Truppentheile oder Rekruten- und Reserve-Transporte die nachstehend bezeichneten beiden Etappenstraßen:

I. in der Richtung von Stuttgart nach Mannheim oder Frankfurt a. M. über Mühlacker, Bruchsal, Heidelberg und umgekehrt;

II. in der Richtung von Sigmaringen über Mösskirch, Stockach, Engen, Donaueschingen, Neustadt, Freiburg nach Mannheim und umgekehrt.

Auf der ersteren Straße erfolgt die Beförderung des durchmarschirenden Militairs und der Transporte stets auf der Eisenbahn. Das Gleiche gilt für die zweite Straße hinsichtlich der Beförderung von Freiburg nach Mannheim und umgekehrt.

III. Sodann bewilligt die Großherzoglich Badische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für die von und nach Rastatt kommenden Königlich Preußischen Truppen, sofern solche nicht mit der Eisenbahn befördert werden, folgende drei Etappenstraßen:

 a) in

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1861.

a) in der Richtung von Saarbrück nach Rastatt, von der Knielinger Brücke über Mühlburg oder Darlanden,

b) in der Richtung von Mannheim über Schwetzingen, Wiesenthal, Eggenstein, Mühlburg nach Rastatt,

c) in der Richtung von Heidelberg über Wiesloch, Bruchsal, Durlach, Ettlingen nach Rastatt.

Die vorstehend unter III. b. und c. bezeichneten Straßen werden Königlich Preußischer Seits in der Regel nur für einzelne Transporte, insbesondere von Munition und Pferden benutzt werden, deren Beförderung auf der Eisenbahn nicht thunlich erscheint.

Artikel 2.

Die in Art. 1. zu II. erwähnte Etappenstraße berührt folgende Haupt-Etappenorte mit den dazu gehörigen Etappenbezirken:

1) Mößkirch; der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Rohrdorf, Heudorf, Schnerkingen und Krumbach;
2) Stockach; der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Zoznegg, Hindelwangen, Nenzingen, Eigeldingen;
3) Engen; der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Aach, Bargen, Zimmerholz, Neuhausen, Anselfingen, Welschingen;
4) Donaueschingen; der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Pfohren, Hüfingen, Almendshofen, Brünnlingen, Aufen;
5) Neustadt; der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Breitnau, Steig, Hinterzarten, Röthenbach, Oberlenzkirch, Unterlenzkirch;
6) Freiburg; der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Zähringen, Gundelfingen, Ebnet, Littenweiler, Burg, Kirchzarten, Zarten;
7) Mannheim; der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Feudenheim, Käferthal, Sandhofen, Neckarau, Seckenheim.

Die Entfernungen der auf der bezeichneten Etappenstraße liegenden Orte werden nach folgendem Maaßstabe in Badischen Stunden berechnet:

von der Hohenzollernschen Grenze bis Göggingen	$\frac{1}{2}$
von Göggingen bis Leilishofen	$\frac{1}{2}$
von Leilishofen bis Mößkirch	$\frac{3}{4}$
	$1\frac{3}{4}$
von Mößkirch bis Krumbach	$1\frac{1}{2}$
von Krumbach bis Zoznegg	$1\frac{3}{4}$
von Zoznegg bis Stockach	$1\frac{1}{2}$
	$4\frac{3}{4}$

von

von Stockach bis Nenzingen	1
von Nenzingen bis Eigeldingen	1¼
von Eigeldingen bis Aach	1
von Aach bis Engen	1½
	4¾
von Engen bis Hausen	2¾
von Hausen bis Geisingen	½
von Geisingen bis Pfohren	1¾
von Pfohren bis Donaueschingen	1
	6
von Donaueschingen bis Hüfingen	¾
von Hüfingen bis Döggingen	1¼
von Döggingen bis Unnadingen	¼
von Unnadingen bis Löffingen	1¼
von Löffingen bis Röthenbach	1
von Röthenbach bis Neustadt	1½
	6
von Neustadt bis zum schwarzen Bären am Titisee	1½
von da zur Post in der Hölle	1¾
von da bis Zarten	2½
von Zarten bis Ebnet	¾
von Ebnet bis Freiburg	1
	7½

Wegen der im Artikel 1. unter III. bezeichneten Straßen bleibt die Verabredung über die Etappen-Hauptorte und deren Bezirke, sowie über die Berechnung der Entfernungen einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten, bis zu dessen Zustandekommen die konventionsmäßige Benutzung dieser Straßen ausgesetzt ist.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Militairmannschaften sind gehalten, auf keiner anderen, als auf der bezeichneten Etappenstraße zu marschiren und nur die in Artikel 1. benannten Orte als Etappenorte zu betrachten. Sollte von größeren und kleineren Abtheilungen dem zuwidergehandelt werden, so ist davon der Preußischen Militairbehörde Anzeige zu machen, welche die an die Mannschaften geschehenen Leistungen aller Art nicht in den zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredeten Preisen, sondern nach den von den Beamten attestirten wirklichen Kostenpreisen erstatten, sowie allen durch den Marsch entstandenen Schaden nach geschehener pflichtmäßiger Abschätzung durch drei Taxatoren vergüten wird.

Artikel 4.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird einen Großherzoglichen höheren Offizier (Stabsoffizier) als Marschkommissair aufstellen, welcher mit den Königlich Preußischen Militairkommandos, nämlich dem Königlichen General-Kommando des Gardekorps zu Berlin, dem Königlichen General-Kommando des IV. Armeekorps zu Magdeburg, sowie des VIII. Armeekorps zu Coblenz, dem Gouvernement, bezüglich der Kommandantur von Mainz und der Königlichen Regierung zu Sigmaringen, in allen das Quartier-, Verpflegungs- und Transportwesen der Königlich Preußischen Truppen betreffenden Beziehungen in direkten Verkehr tritt.

Die Königlich Preußische Regierung wird die obengedachten Militair-Kommandos beziehungsweise Regierung auch ihrerseits anweisen, mit dem Großherzoglichen Marschkommissair in direkten Verkehr zu treten.

Der Großherzoglich Badische Marschkommissair vermittelt die Anforderungen, Reklamationen u. s. w. der Königlich Preußischen Militairkommandanten bei den Großherzoglichen Civilstaatsstellen und bürgerlichen Behörden und ebenso letzterer bei den Königlich Preußischen Militairbehörden, soweit solche Gegenstände nicht wegen besonderer Wichtigkeit oder Unthunlichkeit der Verständigung auf den geordneten diplomatischen Weg zu verweisen sind.

Der Großherzogliche Marschkommissair ordnet die etwa erforderlich werdenden Dislokationen an und setzt die betreffenden Königlich Preußischen Militairkommandos von den bestimmten Quartieren in Kenntniß, sowie er auch dafür Sorge trägt, daß beim jeweiligen Einrücken Königlicher Truppentheile den vorausgehenden Quartiermachern in dem ersten Etappenorte auf Großherzoglichem Gebiete die Bezeichnung der Marschquartiere für die ganze Route eingehändigt wird.

Im Uebrigen ist die Leitung und Besorgung der Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten, sowie die Etappenpolizei Sache der an den Haupt-Etappenorten befindlichen Großherzoglichen Bezirksämter.

Artikel 5.

Die Königlich Preußischen Militairmannschaften sind verpflichtet, nach demjenigen zum Etappenbezirke gehörigen Orte zu marschiren, welcher ihnen von der Großherzoglichen Etappenbehörde zum Quartiere angewiesen wird.

Die Vertheilung der Einquartierung ꝛc. in den zum Etappenbezirk gehörigen Orten hat die in jeder Gemeinde bestehende Einquartierungs-Kommission zu besorgen.

Den nach Rastatt oder von dort nach Sigmaringen bestimmten Preußischen Transporten ist auf der betreffenden Etappe ein Ruhetag zu gewähren, sobald

sobald der Transport drei etappenmäßige Fußmärsche unmittelbar zuvor zurückgelegt hat.

Artikel 6.

Die Instradirung der Preußischen Militairmannschaften erfolgt auf Grund von Marschrouten, welche entweder von dem Königlichen General-Kommando des Gardekorps zu Berlin, oder von dem Königlichen General-Kommando des IV. Armeekorps zu Magdeburg und des VIII. Armeekorps zu Coblenz, dem Gouvernement, bezüglich der Kommandantur von Mainz, oder von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen ausgefertigt sind.

Artikel 7.

In den von den ebengedachten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaften (Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten ꝛc.) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf von Transportmitteln genau zu bestimmen.

Die Königlich Preußischen Militairkommandos setzen den Großherzoglichen Marschkommissair rechtzeitig in Kenntniß von der Abmarschzeit und der summarischen Stärke der Marschkolonne, damit derselbe die Civilbehörden zeitig benachrichtigen könne.

Bei Detachements unter und bis zu 25 Mann und 25 Pferden ist eine Benachrichtigung des Großherzoglichen Marschkommissairs nicht erforderlich, sondern es sind nur die bürgerlichen Behörden (Bezirksämter) der geordneten Stationsorte direkt durch die Königlichen Militairkommandos von dem betreffenden Durchmarsche mindestens drei Tage vor dem Eintreffen der Mannschaften in Kenntniß zu setzen.

Die Großherzoglichen Civilbehörden haben sich in allen Fällen, in denen etwaige Anstände sich nicht augenblicklich durch persönliches Benehmen mit den Kommandanten der marschirenden Truppen beseitigen lassen, der Vermittelung des Großherzoglichen Marschkommissairs zu bedienen.

Nur bei Truppenbewegungen von 500 Mann und mehr wird die Königliche Regierung durch die Königliche Gesandtschaft in Karlsruhe das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mindestens acht Tage vor dem Einrücken, beziehungsweise Abmarsche der Truppen in Kenntniß setzen lassen.

Bei größeren Truppenmärschen bleibt der Großherzoglichen Regierung anheimgestellt, die Königlichen Truppen durch besondere Marschkommissaire oder Offiziere begleiten zu lassen.

Artikel 8.

Den auf der Etappenstraße, welche in Artikel 1. unter II. erwähnt ist, durchmarschirenden Preußischen Militairs wird ein Ruhetag auf Großherzoglich Badischem Gebiete und zwar:

a) bei dem Marsche von Sigmaringen nach Coblenz zu Donaueschingen und

b) bei dem Marsche von Coblenz nach Sigmaringen zu Neustadt

gestattet.

Artikel 9.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Mannschaften steht weder auf Quartier noch auf Verpflegung ein Anspruch zu.

Dagegen werden die durchmarschirenden Mannschaften vom Feldwebel (Wachtmeister) einschließlich abwärts und die Militairdiener dieses Grades ihrer Marschroute gemäß bei den Einwohnern der zum Etappenbezirk gehörigen Ortschaften einquartiert und erhalten auf die Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörde die Naturalverpflegung vom Quartierträger.

Die Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich und die Kriegsbeamten dieses Ranges werden in Orten, wo sie in den Gasthöfen gegen Bezahlung ein angemessenes Unterkommen nicht finden können, gleichfalls bei den Einwohnern gegen die im Tarif angegebene Entschädigung einquartiert.

Sie erhalten in diesem Falle ein Zimmer mit einer den Ortsverhältnissen entsprechenden Einrichtung und mit der erforderlichen Heizung und Beleuchtung, außerdem die nöthige Unterkunft für den Diener.

Höheren Offizieren wird für ihre eigene Rechnung ein ihrem Range entsprechendes Unterkommen verschafft werden.

Alle Offiziere und Kriegsbeamte mit Offiziersrang, mögen sie einquartiert sein oder nicht, haben sich auf eigene Rechnung zu verpflegen.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Bequartierung und Verpflegung der Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich abwärts und der Militairdiener dieses Grades wird Folgendes als allgemeine Regel festgestellt:

Jeder Mann hat nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer bei dem Licht

und

und Feuer des Quartierträgers anzusprechen, sodann ein frisch überzogenes Bett und in dessen Ermangelung frisches Stroh in hinreichender Menge.

Die volle Tagesbeköstigung jeden Mannes besteht aus dem Mittagessen und Abendessen des einen und aus dem Morgenessen des darauf folgenden Tages ohne Wein, Bier oder Branntwein.

Das Mittagessen muß bestehen in Suppe, ½ Pfund Fleisch, in Gemüse und ½ Pfund Brot.

Das Abendessen besteht in Gemüse und ½ Pfund Brot, das Morgenessen in Suppe und einem Pfund Brot.

Artikel 11.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu vermerken und werden alsdann sowohl die Frauen, als die Kinder gleich den Soldaten einquartiert und verpflegt.

Artikel 12.

Unterwegs erkrankte Militairpersonen, welche nicht weiter transportirt werden können, werden in einer Civil-Heilanstalt, in einem öffentlichen Gebäude oder in Privatwohnungen untergebracht.

Ueber derlei erkrankte Leute werden von dem Preußischen Kommandanten, der dieselben zurückläßt, eigene Uebergabslisten, enthaltend die Charge, die Vor- und Zunamen, den Geburtsort, den Truppenkörper, den Zeitpunkt der Erkrankung und das Verzeichniß der Montur-, Rüstungs- und Armaturgegenstände, dann den Betrag der etwaigen eigenen Baarschaft ausgestellt und dem Bürgermeister sowie dem Transportkommandanten eingehändigt.

Wenn Kranke, die in einer Heilanstalt oder in einer Privatwohnung untergebracht sind, mit Tod abgehen, so übernimmt das Königlich Preußische Aerar die Kosten der Beerdigung und vergütet dafür die polizeilich festgesetzten oder ortsüblichen Taxen.

Der Bürgermeister hat in einem solchen Falle unter Mittheilung des pfarramtlichen Todesscheins die Effekten des Verstorbenen gehörig verzeichnet und wohlverpackt dem Kommando des Truppentheils, welchem der Verstorbene angehört hatte, resp. angehören sollte, zuzusenden.

Erkrankte Offiziere und Militairbeamte haben ihre Verköstigung, sowie den ganzen wirklichen Aufwand für Quartier, Verpflegung, Medikamente und ärztliche Behandlung selbst zu bestreiten.

Artikel 13.

Die zu dem Truppentransport gehörigen Dienstpferde sind in gesunden und gehörig eingerichteten Stallungen unterzubringen.

Es kann von dem Quartiergeber außer der Stallung nur das zur Reinhaltung des Stalles erforderliche Geräthe ohne Vergütung gefordert werden.

Der entfallende Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Für Streu und Stallbeleuchtung ist Vergütung zu leisten.

Artikel 14.

Die Fourage einschließlich des Streustrohs ist, soweit die Truppen nicht damit versehen sind, von den Gemeinden um die ortsüblichen Preise zu liefern.

Artikel 15.

Die Fourageration werden auf Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen vorläufige Quittung des Empfängers von dem Lieferanten an das Königlich Preußische Militair verabreicht.

In Fällen, wo die Zeit nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappenmagazine herbeizuschaffen, diese also von den Gemeinden beschafft werden muß, empfängt solche ein Kommandirter des Detachements und besorgt die weitere Vertheilung.

Artikel 16.

Für kranke, zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf die durch die Großherzoglichen Etappenbehörden attestirten Rechnungen vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagenreparaturen, Beschlagen der Pferde, Schuhen und ähnlichen Dingen werden von dem durchmarschirenden Militair nach den ortsüblichen Preisen bezahlt.

Erkranken Militairpferde, so daß von Seiten der Thierärzte deren Unterbringung in besondere Stallungen für angemessen und erforderlich erachtet wird, so leistet das Militair gleichfalls für die Abtretung derselben angemessene Vergütung.

Artikel 17.

Die Transportmitttel werden dem durchmarschirenden Militair auf Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden insoweit verabreicht, als deshalb darüber in den Marschrouten (Art. 6.) das Nöthige bemerkt ist.

Nur diejenigen Mannschaften, welche unterwegs erkrankt sind, können, nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Zeugniß eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur weiteren Fortschaffung bis in das nächste Lazareth Anspruch machen.

Die Großherzoglichen Amtsärzte, Aerzte und Wundärzte sollen für die, erkrankten Militairs auszustellenden Atteste nach Vorschrift der Badischen Medizinalordnung entschädigt werden.

Artikel 18.

Die Großherzoglichen Etappenbehörden werden dafür sorgen, daß die nöthigen Transportmittel zur rechten Zeit gestellt werden. Unter Transportmitteln werden nur zweirädrige und vierrädrige Karren und Leiterwagen, angeschirrte Vorspannpferde und in den geeigneten Fällen Reitpferde für die Offiziere gerechnet.

Chaisen können nicht verlangt und darf auf Ein Pferd nicht mehr als 4½ bis 5 Zentner gerechnet werden.

Artikel 19.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren; es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Order des Königlichen kommandirten Offiziers als dazu berechtigt legitimiren können.

Artikel 20.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Großherzoglichen Landesbehörden gänzlich überlassen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzelne reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den anderen Morgen weitergeschafft.

Sie können nur dann verlangen, den gleichen Tag weitertransportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen müssen.

Artikel 21.

Den Königlich Preußischen Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt, auch im Selbstfahren nicht gestört werden.

Artikel 22.

Die den Fuhrpflichtigen zu leistende Vergütung wird nach der Entfernung des zurückgelegten Weges berechnet; dabei werden Viertelstunden für halbe Stunden, die Entfernung unter einer Viertelstunde aber gar nicht gerechnet.

Wenn die Entfernung vom Abfahrtsort bis zum Bestimmungsort weniger als eine Viertelstunde beträgt, so wird eine halbe Stunde vergütet.

Aufenthalt auf dem Marsche, wenn ersterer mehr als eine Stunde währt, wird mit der Hälfte der Taxe vergütet.

Da bei zu stellenden Reitpferden in der Regel zur Zurückbringung noch ein zweites Pferd für einen berittenen Begleiter gestellt zu werden pflegt, so soll in solchen Fällen auch dies zweite Pferd vergütet werden.

Artikel 23.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Ortes, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren.

Artikel 24.

Für die Beförderung der durch das Großherzogthum Baden erfolgenden Königlich Preußischen Militairtransporte auf der Eisenbahn verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, die Transportkosten auf der Eisenbahn nach

den

den für das Großherzoglich Badische Armeekorps hierfür bestehenden Sätzen zu vergüten und die Vorschriften des Militairtransport-Reglements genau einzuhalten.

Das Transport-Reglement für die Beförderung Großherzoglich Badischer Truppen auf der Eisenbahn vom 11. Juni 1859. sammt dem Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition vom 28. Juni 1859. ist zu diesem Ende der gegenwärtigen Uebereinkunft als Beilage beigegeben.

Artikel 25.

Die Vergütung für Verpflegung der Mannschaft, für gelieferte Fourage mit Streustroh und Transportmittel, für Beförderung auf der Eisenbahn, sowie für sonstige Leistungen und Lieferungen hat jedesmal vor dem Wiederabmarsch der Truppen mittelst Baarzahlung zu geschehen.

Die Zahlung wird in der Regel von dem Militair an die Gemeindekasse und von dieser erst an die einzelnen Quartierträger ꝛc. geleistet. Diejenigen Kosten, welche vor dem Abmarsch der Truppen nicht berichtigt werden können, werden auf Liquidation durch die Königlich Preußische Intendantur des VIII. Armeekorps zu Coblenz zur Zahlung angewiesen.

Artikel 26.

Die Königlich Preußischen Militairmannschaften, welche nach den Etappenstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte der vorstehenden Uebereinkunft vollständig unterrichtet und zu deren Befolgung angewiesen werden.

In etwa vorkommenden Fällen, welche in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen sind, sind die bezüglichen Badischen Gesetze und Verordnungen maaßgebend.

Artikel 27.

Die Bestimmungen dieser Etappenkonvention finden gleichmäßige Anwendung für die Fälle, wenn Großherzoglich Badische Truppen veranlaßt sein sollten, um von einem Punkte des Großherzogthums auf einen anderen zu gelangen, den näheren Weg durch das Königlich Preußische Gebiet (die Hohenzollernschen Lande) einzuschlagen.

Artikel 28.

Die vorstehende Konvention tritt mit dem 15. August 1861. in Kraft;

sie verliert ihre Wirksamkeit sechs Monate nach erfolgter, jedem Theile freistehender Aufkündigung.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt werden.

Berlin, den 31. Juli 1861.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(L. S.) v. Gruner.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. August 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Gruner.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).